

In dieser letzteren, die VU. erweiternden Gestalt, ist das DH. II. 427 bisher nahezu ausschliesslich gedruckt worden, und Niemand hat an den Worten Anstoss genommen¹. Und in der That scheint wenigstens mit der Ueberlieferung ihre Zugehörigkeit zum Original des Heinricianum zunächst vereinbar zu sein; denn denkbar wäre es, dass Albinus (B) versehentlich die in der VU. fehlenden Worte bei Seite liess, dass Johannes von Amelio (A) ihm folgte, dass dagegen der Lyoner Schreiber (CD) bei der Collation den Fehler entdeckte und ihn in seinen Transsumpten aus dem Original verbesserte². Allein wäre solche Aenderung nach dem Original bei den Lyoner Transsumpten möglich, so ist sie ausgeschlossen in dem getreu die Gesta Albini³ aussehreibenden Liber censuum des Cencius. Wenn in diesem, dem eine andere Vorlage nicht zu Gebote gestanden hat, die Worte 'et lacu' zum ersten Male dem Heinricianum eingefügt wären, so müssten sie interpoliert sein; und da wir genau wissen⁴, dass der Liber censuum die eigentliche Quelle für den Lyoner Transsumpt des Heinricianum gewesen ist, so bleibt zu prüfen, ob etwa die Worte 'et lacu' auf Cencius statt auf das Original zurückgehen.

Wir sind indess keineswegs auf Erwägungen allein beschränkt, um die Interpolation im Liber censuum nachzuweisen; kaum erregt, findet der Verdacht neue Nahrung und endgültige Bestätigung. Wie das Heinricianum, so hat Cencius auch das Ludovicianum und das Ottonianum aus den Gesta Albini abgeschrieben; wie dort, schenken die Kaiser auch hier, nach dem Zinsbuch, 'Perusiam cum tribus insulis suis, id est maiorem et minorem, Pulvensim et lacu'. Wie der echte Text des Heinricianum, so hat indessen auch das von Sickel mit untrüglicher Sicherheit hergestellte Privileg Ludwigs des Frommen⁵ dem Papste nur Perugia mit den drei Inseln überlassen; und die gleiche Beschränkung weist endlich und vor allem auch die gleichzeitige kalligraphische Ausfertigung des Ottonianum auf, die mit keinem Worte den Perusiner See erwähnt. Wie bei dem Privileg Heinrichs II., so ist daher auch bei denen Ludwigs und Otto's I. der Liber censuum die älteste und einzige Quelle für die kaiserliche Schenkung des Trasimerer Sees an die Päpste. Sie steht im Gegensatz zu dem

1) Noch in den Constitut. I, 67 Z. 9 nehmen sie den Ehrenplatz im Texte ein. 2) Vgl. ähnliche Fälle, in denen CD mit dem Richtigen BA gegenüber steht, oben S. 684. 3) Vgl. oben S. 682. 4) Der Nachweis ist oben S. 685 erbracht worden. 5) Sickel, Das Privileg Otto's I. 174.